

S a t z u n g
zur Regelung der Jahr- und Wochenmärkte
im Markt Murnau a. Staffelsee
(Jahr- und Wochenmarktsatzung)
Vom 27.11.2008

Der Markt Murnau a. Staffelsee erlässt auf Grund von Art. 23 und Art. 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

S a t z u n g
zur Regelung der Jahr- und Wochenmärkte
im Markt Murnau a. Staffelsee
(Jahr- und Wochenmarktsatzung)

§ 1
Rechtsform

Die Jahr- und Wochenmärkte sind öffentliche Einrichtungen des Marktes Murnau a. Staffelsee.

§ 2
Marktfreiheit

Der Besuch und die Teilnahme sowie der Kauf und Verkauf auf den Jahr- und Wochenmärkten des Marktes Murnau a. Staffelsee steht jedermann nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen mit gleichen Befugnissen frei.

§ 3
Markttage

Im Markt Murnau a. Staffelsee finden die von der Regierung von Oberbayern genehmigten vier Jahrmärkte alljährlich an folgenden Tagen statt:

1. am Palmsonntag (Palmmarkt)
2. am 3. Sonntag im Juli (Skapuliermarkt)
3. am letzten Sonntag im September (Michaelimarkt)
4. am 6. November (Leonhardimarkt)

Die Wochenmärkte finden jeweils am Mittwoch statt. Fällt auf einen Mittwoch ein Feiertag, der Heilige Abend (24.12.) oder andere, so wird der jeweilige Wochenmarkt am vorausgehenden Dienstag abgehalten. Kann auch am Dienstag kein Markt abgehalten werden, so entfällt der jeweilige Wochenmarkt ersatzlos.

§ 4
Marktzeit

Jeder Jahrmarkt dauert einen Tag. Der Marktverkauf beginnt um 9.00 Uhr und endet um 18.00 Uhr. Vor Beginn und nach Schluss der festgesetzten Zeit ist der Warenverkauf nicht gestattet.

Der Marktverkauf am Wochenmarkt beginnt um 7.00 Uhr und dauert jeweils bis 14.00 Uhr.

§ 5 Marktplatz

Die Jahrmärkte finden auf der Pfarrstraße, der Utzschneiderstraße, dem südlichen Teil des Parkplatzes Forsteranger, dem Schützenplatz, einem Teilbereich der Schloßbergstraße (Untermarkt bis Einmündung Pfarrstraße), der erweiterten Fußgängerzone (Ober- und Untermarkt), der Postgasse, der Bahnhofstraße und der Johannisstraße (Teilbereich Obermarkt bis Töpferei) statt. Der Wochenmarkt findet in der Fußgängerzone statt. Dem Gemeinderat ist es vorbehalten, bei Verlegung des Marktes einen Ausweichplatz zu bestimmen.

§ 6 Bezug und Räumung des Standplatzes

- (1) Der Standplatz darf für den Jahrmarkt frühestens ab 6.30 Uhr bezogen werden und muss spätestens um 19.00 Uhr am Markttag geräumt sein.
- (2) Ein Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art zum Zweck der Räumung ist vor dem Ende der Öffnungszeiten nicht gestattet.
- (3) Der Standplatz darf für den Wochenmarkt frühestens ab 6.30 Uhr bezogen werden und muss spätestens um 15.00 Uhr am Markttag geräumt sein.

§ 7 Verkaufsvorrichtungen

- (1) Der Markt Murnau a. Staffelsee stellt für die Jahr- und Wochenmärkte keine Verkaufsstände zur Verfügung.
- (2) Als Verkaufsvorrichtungen sind Stände, Buden, Tische, Gestelle, spezielle Verkaufsfahrzeuge und dergleichen zugelassen. Wetterdächer und Schirme sind mindestens 2,10 m über der Erdoberfläche anzubringen. Jede Verkaufsvorrichtung muss in einem sauberen und baulich sicheren Zustand sein.
- (3) Während des Marktverkaufes muss an jeder Verkaufsvorrichtung, an gut sichtbarer Stelle, eine Tafel angebracht sein, die in lesbarer Schrift den Vor- und Zunamen sowie den Wohnort des Händlers enthält.
- (4) Der Markt Murnau a. Staffelsee übernimmt bei Verlust oder Beschädigung von Verkaufsvorrichtungen, Waren oder sonstigen Sachen durch Diebstähle, Brände, Witterungseinflüsse und andere Vorfälle keine Haftung.
- (5) Das Aufstellen von zusätzlichen Passantenstoppnern und Warenauslagen im Bereich vor den Verkaufsständen ist nicht erlaubt.

§ 8 Marktaufsicht, Marktbetrieb

- (1) Die Marktaufsicht und der Vollzug dieser Jahr- und Wochenmarktsatzung obliegt dem Marktbeauftragten des Marktes Murnau a. Staffelsee. Die Besucher, Jahr- und Wochenmarkthändler haben den im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung des Marktverkehrs getroffenen Weisungen und Anordnungen der von der Marktgemeinde mit der Marktaufsicht betrauten Personen (Marktbeauftragter) Folge zu leisten. Dem Marktbeauftragten ist jederzeit der Zutritt zu den Verkaufsständen zu gestatten. Der Marktbeauftragte hat sich auf Verlangen auszuweisen.

- (2) Die Anbieter, ihre Bediensteten oder Beauftragten haben
 1. sich auf Verlangen des Marktbeauftragten auszuweisen,
 2. Anordnungen des Marktbeauftragten Folge zu leisten,
 3. dem Marktbeauftragten die erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
 4. dem Marktbeauftragten zu Kontrollzwecken auf Verlangen Warenproben zu geben.
- (3) Die Zufahrten und Zugänge zum Marktplatz sowie Rettungswege in einer Breite von mindestens 4,00 m sind ständig freizuhalten und dauernd zu gewährleisten. Das Auf- bzw. Abstellen von Fahrzeugen auf dem Marktplatz ist, mit Ausnahme von Verkaufswagen, nicht gestattet.
- (4) Marktabfälle sind von den Händlern und Anbietern mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Alle Standplätze sind in ordentlichem und reinlichem Zustand zu halten und zu verlassen.
- (5) Marktteilnehmer, die wiederholt gegen die Bestimmungen der Jahr- und Wochenmarktsatzung verstoßen, können zeitweilig oder, in besonders schweren Fällen, dauernd vom Jahr- und/oder Wochenmarkt ausgeschlossen werden.

§ 9 **Zuteilung des Standplatzes**

- (1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugeteilten Standplatz aus angeboten werden.
- (2) Anträge auf Zuteilung eines Jahrmarkt-Standplatzes sind grundsätzlich mindestens 6 Wochen vor dem Markttag schriftlich beim Markt Murnau zu stellen. Der Antrag muss enthalten: Name, Vorname und Anschrift des Antragstellers, Händlers und Vertriebsfirma, die für den Marktverkehr vorgesehenen Waren und die gewünschte Fläche des Platzes.
- (3) Für Dauerkunden beim Wochenmarkt entfällt die wiederholte Anmeldung.
- (4) Ein Anspruch auf Zuteilung eines Platzes oder eines bestimmten Platzes besteht nicht.
- (5) Die Zuteilung oder Ablehnung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Flächen des Marktplatzes. Über die Zuteilung oder Ablehnung ergeht in der Regel bis 3 Wochen vor dem Markttag eine schriftliche Mitteilung.
- (6) Die Zuteilung ist nicht übertragbar.
- (7) Der zugeteilte Standplatz darf ohne Zustimmung der Gemeinde nicht vergrößert, vertauscht oder zum Anbieten nicht zugelassener Waren verwendet werden. Zusätzliche Auslagen außerhalb des Standplatzes sind nicht erlaubt. In Einzelfällen kann eine Genehmigung gegen Gebühr erfolgen.
- (8) Das Feilbieten von marktmäßigen Waren durch Umhertragen und Umherziehen am Marktplatz während der Marktzeit ist verboten; es ist auch nicht zulässig, außerhalb der angewiesenen Plätze Waren anzubieten und zu verkaufen.
- (9) Wird ein zugeteilter Standplatz am Jahrmarkt bis 8.00 Uhr vom Antragsteller nicht besetzt, kann der Standplatz einem anderen Antragsteller zugeteilt werden.

§ 10 Gegenstände des Marktverkehrs

- (1) Gegenstände des Marktverkehrs auf den Jahrmärkten sind (vorbehaltlich der nachstehend angeführten und in anderen gesetzlichen Bestimmungen enthaltenen Einschränkungen):
 - a) rohe Naturerzeugnisse im Sinne des § 66 Abs. 1 Ziffer 1 GewO,
 - b) frische Lebensmittel aller Art im Sinne des § 66 Abs. 1 Ziffer. 3 GewO,
 - c) Arzneimittel, soweit sie nach dem Arzneimittelgesetz frei verkäuflich sind (z. B. Heilkräuter),
 - d) Verzehrungsgegenstände aller Art,
 - e) Fabrikate aller Art,
 - f) Gegenstände aus Edelmetallen im Sinne des Gesetzes über den Verkehr mit Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen.

- (2) Gegenstände des Marktverkehrs auf den Wochenmärkten sind (vorbehaltlich der nachstehend angeführten und in anderen gesetzlichen Bestimmungen enthaltenen Einschränkungen):
 - a) rohe Naturerzeugnisse mit Ausschluss des größeren Viehes sowie der bewurzelten Bäume und Sträucher;
 - b) Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirtschaft, dem Garten- und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Gegend gehört oder durch Tagelöhnerarbeit bewirkt werden, mit Ausschluss der geistigen Getränke;
 - c) frische Lebensmittel aller Art, mit Ausschluss des frischen Fleisches beschaupflichtiger Tiere.

- (3) Für den Verkauf von geistigen Getränken zum Genuss auf der Stelle bedarf es der Genehmigung des Marktes Murnau.

- (4) Waren, die nicht Gegenstand des Marktverkehrs sind, dürfen nicht angeboten werden. Sonstige gewerbliche Tätigkeiten, wie Anbieten von gewerblichen Leistungen, Aufsuchen und Entgegennahme von Bestellungen, sind vom Marktverkehr ausgeschlossen. Die Zulassung der Markthändler mit Lostopfspielen wird auf zwei Stände beschränkt.

§ 11 Preisauszeichnung, Maße und Gewichte

- (1) Die zum Verkauf gestellten Waren sind mit einem deutlich lesbaren Preisschild zu versehen.

- (2) Die Händler und Anbieter haben die Preise gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 Preisangabenverordnung (PAngV) (i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 18.10.2002 BGBl. I S. 4197) anzugeben, die einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile unabhängig von einer Rabattgewährung zu zahlen sind (Endpreise).

- (3) Marktbezieher, die Waren nach Maß oder Gewicht verkaufen, müssen geeichte Maße, Waagen und Gewichte verwenden. Auf Verlangen ist dem Käufer die Ware vorzuwiegen oder vorzumessen.

§ 12 Allgemeine Ordnungsvorschriften

- (1) Der Marktbetrieb darf nicht gestört werden.

- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Platz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sachen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) **Verboten ist:**
 Jede über das übliche Maß hinausgehende laute und Lärm erzeugende Werbung sowie die Verteilung von Werbematerial;
 Waren schreiend auszurufen, zu versteigern oder herabzusteigern;
 Kunden in einer den Anstand und guten Sitten verletzenden Art und Weise anzulocken;
 Waren anzubieten, die gegen das Jugendschutzgesetz verstoßen;
 jede vermeidbare Verunreinigung des Marktbereichs und der Verkaufsvorrichtungen;
 während der Marktzeit Gegenstände, die nicht unmittelbar für den Marktverkehr benötigt werden (z. B. Kraftfahrzeuge, Anhänger, Kisten und dgl.) im Marktbereich abzustellen;
 in betrunkenem Zustand den Marktbereich zu besuchen oder am Marktverkehr teilzunehmen;
 Tiere (Hunde und Katzen) im Marktbereich frei umherlaufen zu lassen oder mitzuführen;
 das Betteln im Marktbereich;
 das Befahren des Marktbereichs mit Fahrzeugen aller Art während der Öffnungszeit;
 das Mitführen von Motorrädern, Mopeds, Mofas, Fahrrädern oder ähnlichen Fahrzeugen im Marktbereich;
 die Verwendung von offenem Licht und Feuer.

§ 13 Reinlichkeit und Sauberkeit

- (1) Die Markthändler und deren Hilfskräfte haben während der in § 4 festgelegten Marktzeit stets saubere Kleidung zu tragen und dürfen nicht mit Ekel erregenden Krankheiten behaftet sein. Auf ein gepflegtes Erscheinungsbild ist stets zu achten.
- (2) Die Waren sind so aufzustellen und zu lagern, dass sie nicht unmittelbar mit dem Boden in Berührung kommen und nicht verunreinigt werden können.
- (3) Unverpackte Lebensmittel, ausgenommen rohes Gemüse, Kartoffeln und Obst, sind gegen Staub und Verunreinigung durch geeignete Vorrichtungen zu schützen. Sie dürfen von Marktbesuchern nicht betastet werden.

§ 14 Sonstige Vorschriften

Unabhängig von den Bestimmungen der Jahrmarktsatzung sind die einschlägigen Vorschriften in lebensmittel-, veterinär-, verkehrs- und gesundheitsrechtlicher Hinsicht sowie des Tier- und Naturschutzes zu beachten.

§ 15 Erlöschen und Widerruf der Zuteilung

- (1) Die Zuteilung erfolgt unter Widerrufsvorbehalt. Außer in den Fällen der Art. 48, 49 BayVwVfG erfolgt ein Widerruf, wenn
1. der Platz des Marktes ganz, teilweise oder vorübergehend für bauliche Änderungen oder unaufschiebbare öffentliche Zwecke benötigt wird,

2. der Inhaber der Zuteilung, dessen Bediensteter oder Beauftragter erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Jahrmarktsatzung verstoßen,
 3. der Inhaber der Zuteilung die nach der Marktgebührensatzung fälligen Gebühren nicht bezahlt,
 4. es aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.
- (2) Wird die Zuteilung widerrufen, kann der Markt Murnau die Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 16 Haftung

- (1) Der Markt Murnau übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Anbietern angebotenen und verkauften Sachen.
- (2) Die Inhaber von Standplätzen haben gegenüber dem Markt Murnau keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der Marktbereich durch ein vom Markt Murnau nicht zu vertretendes, äußeres Ereignis unterbrochen wird oder entfällt.
- (3) Die Inhaber von Standplätzen haften gegenüber dem Markt Murnau nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haften auch für Schäden ihrer Bediensteten oder ihrer Beauftragten.
- (4) Der Markt Murnau a. Staffelsee ist von allen Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen, welche im Zusammenhang der angebotenen und verkauften Waren der Händler erhoben werden.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung (GO) kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. nicht zugelassene Waren feilbietet (§ 10),
2. auf dem Marktplatz Waren von einem nicht zugeteilten Standplatz aus anbietet oder verkauft (§ 6 Abs. 1),
3. einer Anordnung des Marktes Murnau auf Räumung des Standplatzes nach § 12 Abs. 1 nicht nachkommt,
4. vor dem Ende der Öffnungszeiten mit Fahrzeugen die Räumung des Standplatzes vornimmt (§ 6 Abs. 2),
5. den Aufsichtspersonen keinen Zutritt zum Verkaufsstand gestattet (§ 8 Abs. 1 Satz 3) oder sich nicht ausweist (§ 8 Abs. 2 Nr. 1),
6. Fahrzeuge, die keine Verkaufswagen sind, auf dem Marktgelände aufstellt oder die Zufahrten, Rettungswege oder Zugänge zum/am Marktplatz nicht freihält (§ 10 Abs. 3),
7. den Standplatz nicht in ordentlichem und reinlichem Zustand hält (§ 10 Abs. 4),
8. durch sein Verhalten Sachen oder Personen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt (§ 12 Abs. 1 Satz 2),
9. den in § 12 Abs. 2 enthaltenen Verboten zuwiderhandelt,
10. entgegen § 8 Abs. 1 den Weisungen und Anordnungen des Marktbeauftragten nicht oder nicht rechtzeitig Folge leistet.

§ 18
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.12.2008 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Jahrmarktsatzung vom 09.02.2007 außer Kraft.

Murnau a. Staffelsee, den 27. November 2008

Markt Murnau a. Staffelsee

Dr. Michael Rapp
1. Bürgermeister